

Sonderbedingungen „Softwareupdate“ der copago AG

Diese Sonderbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma copago AG in Bezug auf das Thema „Softwareupdate“.

§ 1 Geltungsbereich

Bezüglich des Geltungsbereiches wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma copago AG (im Folgenden „AGB“ genannt) verwiesen.

§ 2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Weiterentwicklung der Software „copago Kassenlösung“ nach Maßgabe der nachfolgenden Sonderbedingungen.

§ 3 Entgelt

- (1) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Auftragsbestätigung oder dem Angebot der Auftragnehmerin.
- (2) Das Entgelt ist monatlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 4 Umfang der Weiterentwicklung

- (1) Im Rahmen der Softwareupdates erhält der Auftraggeber Weiterentwicklungen, die für viele copago-Kunden einen erheblichen Mehrwert bringen oder die zur Verbesserung des Kassieralltags oder zum Erfolg von copago beitragen. Diese Funktionen werden allen Kunden, die einen Vertrag über Softwareupdates geschlossen haben, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber regelmäßig die neueste Programmversion zur Verfügung und installiert diese beim Auftraggeber. Die regelmäßigen Softwareupdates beziehen sich nur auf die jeweils neueste Programmversion.
- (3) Im Rahmen eines Updates kann es auch erforderlich sein, dass der Auftraggeber seine Datenpflege an das Update anpassen muss.
- (4) Sämtliche Änderungen und Anpassungen der copago-Softwareprodukte werden in einem Help-Center im Rahmen von Releasenotes dokumentiert.
- (5) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch darauf, dass eine Funktion erhalten bleibt oder dass eine Funktion hinzugefügt wird. Der Umfang der Funktionen wird von der Auftragnehmerin bestimmt.

§ 5 Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 12 Monate und verlängert sich erneut um die Laufzeit, wenn der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt wird, Details dazu regelt § 6 dieser Vereinbarung.

§ 6 Pausierung des Softwareupdatevertrages

Wird die Kassensoftware für einzelne Kassensysteme temporär nicht genutzt, so wird der Softwareupdatevertrag für diese Lizenz dennoch weiter abgerechnet, da Daten weiter vorgehalten werden und sich die Software auch im Zeitraum der Pausierung weiterentwickelt.

§ 7 Beendigung des Softwareupdatevertrages

Um die Sicherheit und Integrität der Software „copago Kassenlösung“ sicherzustellen, kann der Softwareupdatevertrag nicht einzeln gekündigt werden. Eine Kündigung des Softwareupdatevertrages hat gleichzeitig eine Kündigung der anderen laufenden Verträge zur Folge. Die Kündigungsbestimmungen ergeben sich insoweit aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin sowie den jeweiligen Sonderbedingungen.